

berechnen, worin r die Länge des Erdhalbmessers (6375000 m) und λ die Länge des mathematischen Sekundenpendels (0,994 m) bedeuten. Gelingt es einmal, jene Schwingungsdauer T im Versuch zu messen, so kann man aus obigem Dreisatz den Erdhalbmesser ermitteln, und zwar im Zimmer, ohne Erdumsegelung od. dgl. Und das alles geschieht mit einem unscheinbaren Apparat, Pendel genannt. (III/1255)

Die abgebrochene Schraube



Häufig kommt es bei der Reparatur einer Taschen- oder Armbanduhr vor, daß man eine abgebrochene Schraube zu entfernen hat. Mitunter gelingt es zwar, das in der Platine bzw. dem Kloben steckende Gewinde unter Zuhilfenahme eines Stichels herauszudrehen. Gelingt es nicht, so ist es das Einfachste, die Schraube in verdünnter Schwefelsäure auszukochen (ausrosten), denn Ausschlagen würde das Messinggewinde zerstören. Auf 95 Teile Wasser kommen 5 Teile Schwefelsäure. Zum Auskochen verwendet man eine Porzellanschale, wie man sie in den Furniturrehandlungen für diese Zwecke erhält. Zur Not tut es auch eine Porzellantasse. Bevor das Werkstück in die Säure gelegt wird, müssen selbstverständlich alle anderen Stahlteile entfernt werden, da sie sonst mit ausrosten. Bei kleiner Flamme läßt man nun die Schwefelsäure leicht kochen. Deutlich sichtbar steigt eine Fahne kleiner Bläschen aus dem Schraubenloch herauf. In wenigen Minuten ist der Auflösungsprozeß vollzogen und das Gewinde Loch ist vollkommen frei. Messing wird von dem Bad nicht angegriffen. Auch leidet die Vergoldung bzw. Versilberung nicht. Nachträglich ist das Werkstück mit Bürste und Seife zu reinigen und in Spiritus abzuspülen. (III/1249)

Wochenschau der



Seminar für Handwerksforschung besucht Uhrmacher

Prof. Dr. Rögge vom Deutschen Handwerksinstitut besuchte mit dem Seminar für Handwerksforschung unter Leitung von Dr. Kirsch die Firma Walter Bistrick in Königsberg i. Pr. Dieser Besuch ist außerordentlich lehrreich gewesen, da dies große Uhrenhaus alles daran gesetzt hatte, den Besuchern ein Bild des Uhrmacherhandwerkes aufzurollen, das den allgemeinen Anschauungen über unseren Beruf ein Ende machte. Sachlich und fachlich wurden die Besucher über alle Einzelheiten der Uhren, ihren Verkauf und ihre Reparatur aufgeklärt. Die Einrichtung der Läger, der Kontrollen, der Buchungen wurden betrachtet, bis in den Kistenkeller sogar drangen die Wissensdurstigen.

Was aber das Wichtigste an dieser ganzen Begebenheit ausmacht, ist die Auswertung dieses bedeutungsvollen Besuches in der „Königsberger Tagespresse“. Natürlich ohne Nennung des Namens, aber so eindringlich wurden alle Einzelheiten des Handwerks dargestellt, und die Hochachtung der Presse selbst vor der handwerklichen Kunst kam überzeugend und auch überzeugend zum Ausdruck.

Solche Werbung — die ja eigentlich gar keine Werbung sein will — ist aber immer die beste. (VI 1/6654)

Wintersport mit Werbeschulung

In den Schwarzwald rief der Ankra-Vorsitzende Max Alex seine Mitglieder zu Wintersport und Werbeschulung. Glücklicherweise war der Umstand, daß der Werbeberater der Organisation seinen Sitz mitten in dem idealen Wintersportgebiete des Schwarzwaldes hat. Von dem bisherigen Verlauf ist zu berichten, daß sowohl die sportlichen Freuden mit Eifer gesucht und gefunden wurden, als auch an verschiedenen Abenden in kameradschaftlicher, zwangloser Gemeinschaftsarbeit die gewerbliche und verkaufstechnische Schulung erfreuliche Fortschritte machte.

Die durch die fesselnden praktischen Ausführungen des Vorsitzenden Max Alex und die werbepraktischen Ausführungen des Werbeberaters der Ankra, Norbert Handwerk, hervorgerufenen Diskussionen waren herzlich, quicklebendig und so lehrreich, daß die Teilnehmer nur mit dem Hinweis auf die notwendige Nachtruhe kurz vor Mitternacht zu bewegen waren, die Betten aufzusuchen. (VI 1/6653)

Reklameuhren

Verschiedene Uhrmacher in Hamburg hatten vor ihren Geschäften 3–6 m über der Straße Reklameuhren aufgehängt. Das Land Hamburg hatte seine Zustimmung zu der Aufhängung der Reklameuhren über der Straße erteilt, aber eine Gebühr verlangt. Die Forderung der Gebühr erachteten die Uhrmacher für rechtsirrig und behaupteten, die Aufhängung der Reklameuhren über der Straße gehöre zum Gemeingebrauch; sie verlangten die Gebühr zurück, da sie rechtswidrig gefordert worden sei. Das Land Hamburg erklärte aber die Klage der Uhrmacher für unzulässig. Das Landgericht sowohl wie das Oberlandesgericht erkannten auf Abweisung der von den Uhrmachern erhobenen Klage. Das Reichsgericht trat den Vorentscheidungen bei und führte unter anderem aus, im Hinblick auf § 59 der Hamburger Straßenordnung vom 7. Februar 1902 komme ein öffentlich-rechtlicher Anspruch in Betracht; unter diesen Umständen komme der ordentliche Rechtsweg nicht in Frage. Da das Verwaltungsstreitverfahren, betreffend die Erhebung von Gebühren, reichsrechtlich keine Regelung erfahren habe, so dürfe die Landesgesetzgebung die Regelung vornehmen, wie aus Art. 12 der Reichsverfassung zu entnehmen sei. (Aktenzeichen: VII. 156. 36. — 13. 11. 36.) (VI 1/6642)

Werbung mit vorübergehender Preisherabsetzung

Mit einer wichtigen Frage des Wettbewerbsrechts hat sich kürzlich das Oberlandesgericht München befaßt. Ein Einzelhandelsgeschäft hatte eine Ware vorübergehend wesentlich herabgesetzt und in seinen Angeboten auf diese nur vorübergehende Preisherabsetzung besonders hingewiesen. Die Firma war in erster Instanz verurteilt worden, eine solche vorübergehende Preisherabsetzung und deren Ankündigung zu unterlassen; das Oberlandesgericht München schloß sich im Berufungsverfahren (Urteil vom 16. 10. 36, 5 U 332/36) dieser Entscheidung der ersten Instanz an.

In der Begründung geht das Gericht davon aus, daß zum Zwecke des Wettbewerbs an sich nicht nur Preisherabsetzungen, sondern auch Preisunterbietungen gegenüber der Konkurrenz zulässig sind und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Das beanstandete Preisangebot sei vielmehr deshalb als sittenwidrig anzusehen, weil es sich um eine vorübergehende Preisherabsetzung handelte. Solche Preisangebote stehen aber nicht im freien Belieben des Gewerbetreibenden. Das Oberlandesgericht München verweist dabei auf das Gutachten Nr. 3/1934 des Sonderausschusses für Wettbewerbsfragen im Einzelhandel, das eine vorübergehende Preisherabsetzung und deren besondere Ankündigung bei laufend geführter Ware als nicht vereinbar mit den guten kaufmännischen Sitten bezeichnet. Sobald nämlich die vorübergehende Preisherabsetzung nur dem augenblicklichen Anreizen der Kundschaft dienen soll und gleichzeitig die Konkurrenzgeschäfte dem Anschein aussetzt, unberechtigt hohe Verkaufsspannen zu entfalten, sei eine solche Handhabung der Preisbemessung als unlauter zu betrachten. Sie widerspreche den ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen der Preiskalkulation bei laufend verkaufter Ware und verdiene die Bezeichnung eines Lockvogel-Angebots. Denn sie erfolge lediglich zu dem Zweck, einen größeren Zulauf an Kunden zu erhalten, als es ohne solche Preisgestaltung möglich war. (VI 1/6644)

Winterfreude!

Lustig vor dem Werkstattfenster
Tanzen glitzerweise Flocken.
Bäume stehen wie Gespenster.
Berg und Hügel locken.
Wagen fahren, weißbehaubt,
Durch die winterlichen Gassen.
Muß die Uhr, die graubestaubt,
Grad ihr Glöcklein klingen lassen.
Und in luft'ger Schaffenspause
Winken Berge, Hügel, Felder!
Fern dem ruhigen Zuhause
Ruft die Freude! rufen Wälder!

(VI 1/6655)

Wigo.

Kein Verkauf neuer Waren durch Leihhäuser mehr?

In letzter Zeit wurde verschiedentlich die Frage des Verkaufs von Pfandwaren und nichtbeliehenen Waren in Leihhäusern erörtert, weil dieser Verkauf zum Teil einen übernormalen Umfang angenommen hatte. Dabei wurde bekannt, daß die Fach-